

BGer 2C_264/2010 vom 22. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_264_2010

FR: TF 2C_264/2010 du 22 mars 2011

IT: TF 2C_264/2010 del 22 marzo 2011

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Endentscheid über eine gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) verfügte Ausweisung, wogegen das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 83 lit. c BGG e contrario). Der Beschwerdeführer ist hierzu legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) in Kraft getreten. Art. 126 Abs. 1 AuG bestimmt jedoch, dass auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, noch das bisherige Recht anwendbar bleibt. Gleiches gilt in analoger Anwendung der genannten Übergangsregelung auch für vor Inkrafttreten des neuen Rechts behördlich eingeleitete ausländerrechtliche Massnahmen wie die Ausweisung. Das Verfahren richtet sich jedoch nach dem neuen Recht (Art. 126 Abs. 2 AuG).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt bzw. vom Bundesgericht von Amtes wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 135 I 143 E. 1.5 S. 146 f.). Das schliesst echte Noven, die erst eingetreten sind, nachdem der angefochtene Entscheid ergangen ist, grundsätzlich aus.

E. 2.1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 ANAG kann ein Ausländer unter anderem dann aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (lit. a) oder wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (lit. b).

E. 2.2

Eine Ausweisung soll jedoch nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen verhältnismässig erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. Art. 16 Abs. 3 der

Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV]; BGE 125 II 105 E. 2.a S. 107; vgl. auch BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381 ff).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz wiederholt straffällig geworden und deshalb unter anderem zu Freiheitsstrafen von 17 Monaten und 10 Tagen, von 10 Monaten und zuletzt zu 29 Monaten (als Gesamtstrafe und teilweise als Zusatzstrafe zum vorhergehenden Urteil) verurteilt worden. Mithin liegt ein Ausweisungsgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG vor. Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach neuem Recht erfüllt (Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG). Nachdem der Beschwerdeführer seit 1996 immer wieder delinquierte, was von einer gewissen Unbelehrbarkeit zeugt, erwog die Vorinstanz zu Recht, auch der Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG müsse als erfüllt betrachtet werden. Die gegen den Beschwerdeführer verfügte fremdenpolizeiliche Massnahme erweist sich daher als statthaft, wenn sie auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen vermag.

E. 3.2

Ausgangspunkt und Massstab für die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung ist das strafrechtliche Verschulden. Zwar bestehen keine schriftlichen Begründungen der Urteile des Zuger Strafgerichts (17. Dezember 2001) und des Obergerichts des Kantons Aargau (24. Mai 2007). Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, zeugen aber bereits die ausgesprochenen Hauptstrafen deutlich von einem erheblichen strafrechtlichen Verschulden. Seit dem 19. Altersjahr ist der Beschwerdeführer immer wieder straffällig geworden, wobei anfänglichen Bagatelldelikten immer schwerere Gesetzesverstösse folgten. Weder die ausgesprochenen Strafen, noch die angesetzten Probezeiten, noch die fremdenpolizeiliche Verwarnung veranlassten den Beschwerdeführer, sich zu bessern. Im Gegenteil delinquierte er noch während der Probezeit früherer Urteile weiter. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer nicht hauptsächlich wegen Gewaltdelikten bestraft wurde, indessen ging es bei den Verurteilungen um gewerbsmässigen, zum Teil bandenmässigen Diebstahl, mehrfachen Raub, mehrfache Sachbeschädigungen, Tätlichkeiten und um mehrfache grobe Verletzungen von Verkehrsregeln, wobei die Vielzahl der Straftaten und die Gewerbs- und Bandenmässigkeit der Delinquenz besonders ins Gewicht fallen. Die Vorinstanz erachtete das Verschulden des Beschwerdeführers, der fast zu vier Jahren Freiheitsstrafen verurteilt wurde, als insgesamt sehr schwer. Die anhaltende Straffälligkeit zeugt von einer nicht hinnehmbaren Gleichgültigkeit gegenüber der geltenden Rechtsordnung. Unter den gegebenen Umständen erscheint die Entfernung und Fernhaltung des Beschwerdeführers nicht nur wegen der begangenen Straftaten angezeigt, sondern auch mit Blick darauf, dass von ihm nach wie vor eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht. Seine Ausweisung aus der Schweiz entspricht damit einem erheblichen öffentlichen Interesse.

E. 3.3

Die gegenläufigen privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz fallen demgegenüber weniger ins Gewicht. Gegen seine Ausweisung spricht zwar, dass der Beschwerdeführer, welcher im Familiennachzug in die Schweiz kam, bereits seit seinem 14. Altersjahr, d.h. im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils seit etwas über 18 Jahren und damit den grösseren Teil seines Lebens hier weilt. Er ist jedoch kein Ausländer der zweiten

Generation. Trotz langer Aufenthaltsdauer kann nicht von einer guten Integration des Beschwerdeführers und schon gar nicht von einer Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden. Obwohl er offenbar erfolgreich Tennis spielte und über eine Ausbildung als Tennislehrer verfügt, ist es ihm nicht gelungen, hier beruflich Fuss zu fassen. In sozialer Hinsicht lässt der Beschwerdeführer keinerlei Verbundenheit mit der schweizerischen Gesellschaft erkennen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass er die zahlreichen Straftaten mit aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Kollegen beging und keine Hinweise auf einen schweizerischen Bekanntenkreis ersichtlich sind. Die Beziehungen zu seinen Familienangehörigen vermochten ihn nicht davon abzuhalten, immer wieder Delikte zu begehen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass ihm Kultur und Gepflogenheiten seines Heimatlandes durch sein Elternhaus vermittelt worden und somit nicht gänzlich unvertraut sind. Weiter behauptet er nicht, dass er sprachlich nicht in der Lage wäre, sich in Kroatien zu verständigen. Dass der Beschwerdeführer offenbar beabsichtigt, in seinem Heimatland ein Haus zu bauen, deutet ebenfalls darauf hin, dass er weiterhin mit seiner Heimat verbunden ist. Dem Beschwerdeführer ist folglich zuzumuten, dorthin auszureisen.

Die nachträgliche Heirat (10. September 2010) mit einer serbischen Staatsangehörigen und die Geburt eines gemeinsamen Kindes sind als echte Noven für das vorliegende Verfahren grundsätzlich unerheblich (vgl. E. 1.3). Aus diesen neuen familiären Verhältnissen liesse sich aber ohnehin nichts zu Gunsten eines Verbleibs des Beschwerdeführers in der Schweiz ableiten, nachdem die Ehegattin und das Kind im Ausland Wohnsitz haben. Im Gegenteil wäre die Ausreise des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau und zu seinem Kind umso mehr als zumutbar zu betrachten.

E. 3.4

Die Anordnung der Ausweisung, die hier im Übrigen nicht auf unbestimmte Dauer, sondern für zehn Jahre ausgesprochen wurde, ist nicht unverhältnismässig. Sie erweist sich vielmehr als erforderliche Massnahme, nachdem der Beschwerdeführer während Jahren immer wieder straffällig wurde und, obwohl ihm klar sein musste, dass sein ausländerrechtlicher Status bei Fortsetzung der Delinquenz in Gefahr geraten könnte, sein Verhalten nicht änderte, und zwar wie erwähnt auch nicht, nachdem ihm die Ausweisung angedroht wurde. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen die Ausweisung ausgesprochen und nicht lediglich angedroht haben.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt zudem eine Verletzung von Art. 8 EMRK, weil mit der Ausweisung seine intensiv gelebten familiären Banden zu seinen Eltern und weiteren in der Schweiz wohnhaften Verwandten zerstört würden. Er verkennt dabei, dass sich im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Massnahmen grundsätzlich nur die Eheleute und die minderjährigen Kinder auf diese Bestimmung berufen können. Anhaltspunkte für massgebliche Abhängigkeiten, die ausnahmsweise eine weitere Anwendbarkeit rechtfertigen (vgl. BGE 120 Ib 257; 115 Ib 1), bestehen nicht. Dass dem Beschwerdeführer gestützt auf das Privatleben ein Anwesenheitsrecht zustünde (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 2C_266/2009 vom 22. Februar 2010 mit Hinweisen), macht er zu Recht nicht geltend, zumal die entsprechenden Voraussetzungen angesichts seiner mangelhaften Integration und seiner Straffälligkeit offensichtlich nicht erfüllt wären. Was seine Beziehung zu seiner Ehegattin und seinem Kind anbelangt, wäre Art. 8 EMRK im Übrigen ohnehin nicht betroffen, da die verfügte Ausweisung nicht zur Trennung der

Familie führt.

E. 5.1

Das angefochtene Urteil erweist sich damit als bundesrechts- und konventionskonform. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist folglich abzuweisen. Ergänzend kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 5.2

Entsprechend dem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.